



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 14.10.2020
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vorstellung Amazon Deutschland GmbH
- 2 Bergrecht i.V.m. Abfallrecht; Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer DK1-Deponie im Tontagebaubereich Helmstadt; hier: Beteiligung der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange
 - 2.1 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Anschluss der Deponie an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage
 - 2.2 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Verkehrserschließung
 - 2.3 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Auswirkungen auf Naherholung und Wohnwert
 - 2.4 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Betrieb der Deponie
 - 2.5 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Sonstiges
 - 2.6 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Trinkwasserversorgung

- 2.7 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB: Standort Alternativprüfung
- 3 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Änderung einer bestehenden Dreiecksgaube zur Satteldachgaube auf Fl.Nr. 3640/8, Oberholzstraße 11, Helmstadt
- 4 Bauantrag: Abbruch einer Scheune und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf Fl.Nr. 66/2, Frankenstr. 14, Holzkirchhausen
- 5 Bauantrag: Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhls mit Dachgaubeneinbau, Ausbau des Dachgeschosses, Neubau eines überdachten Balkons sowie eines Carports mit Abstellraum auf Fl.Nr. 3693, Sudetenstr. 20, Helmstadt
- 6 Nebentätigkeit/Ehrenamt des 1. Bürgermeisters Tobias Klembt
- 7 Geplanter Rechtsanspruch auf ein Ferienbetreuungsangebot ab dem 2025
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 8.1 Digitale Agenda für die Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt
 - 8.2 "Gerechte" Abwassergebühren; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2020
 - 8.3 Veröffentlichungen des Bayer. Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz bei den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Olbrich, Andreas

Gäste/Referenten

Hachmeister, Nils zu TOO 1 öT

Lovric, David zu TOP 1 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Vorstellung Amazon Deutschland GmbH

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden Herr David Lovrić, Project Manager Public Policy und Herr Nils Hachmeister, Amazon Real Estate Manager zur Sitzung eingeladen. Diese Stellen ein mögliches Logistik Projekt der Firma Amazon auf Gewerbeflächen des Marktes Helmstadt vor. Ziel ist es in der nächsten Zeit ein Meinungsbild der Marktgemeinderäte und insbesondere der örtlichen Bevölkerung zu erhalten.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 2 Bergrecht i.V.m. Abfallrecht; Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer DK1-Deponie im Tontagebaubereich Helmstadt; hier: Beteiligung der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die antragstellende Firma, die auf dem Areal der ehemaligen Ziegelei einen Tonabbau mit anschließender Verfüllung der Abbaugrube betreibt, hat die Gemeinde bereits im Jahr 2019 über die beabsichtigte Errichtung einer DK1-Deponie an diesem Standort informiert. Hierzu wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 22.07.2019 (siehe TOP 4 öffentlich) bereits ausführliche Erläuterungen durch die Firma gegeben.

Im Zuge der Fortführung der Planungen fanden weitere Gespräche mit der Gemeinde statt, über die vom Vorsitzenden in der Marktgemeinderatssitzung vom 01.07.2020 (siehe TOP 2 nichtöffentlich) informiert wurde.

Mit Schreiben des für das Genehmigungsverfahren zuständigen und bei der Regierung von Oberfranken angesiedelten Bergamts Nordbayern vom 12.08.2020 wurden dem Markt Helmstadt nun die offiziellen Antragsunterlagen der Firma für das Planfeststellungsverfahren für die erforderliche bergrechtliche Genehmigung der geplanten DK1-Deponie übersandt. Darin wird der Markt Helmstadt, da durch das Vorhaben gemeindliche Belange berührt werden können, im Verfahren beteiligt und gebeten, bis zum 30.09.2020 zum Antrag Stellung zu nehmen.

Parallel erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die gem. Art. 73 BayVwVfG durchzuführende öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, für die vom Bergamt Nordbayern als verfahrensführender Behörde der Zeitraum vom 07.09.2020 bis einschließlich 07.10.2020 vorgegeben wurde.

Die umfangreichen Antragsunterlagen bestehen aus dem Erläuterungsbericht, dem Umweltverträglichkeitsbericht, dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den entsprechenden Planzeichnungen.

Diesen Unterlagen ist folgendes zu entnehmen:

- derzeit wird am Standort Helmstadt eine mit bergrechtlichem Hauptbetriebsplan und Sonderbetriebsplan genehmigte Tongrube betrieben

- für die mit dem Sonderbetriebsplan genehmigten Erweiterungsflächen Fl.Nr. 1240, 1241 und 1242 (Fläche insgesamt ca. 6,2 ha) wird der Ausbau als Deponie der Klasse 1 (DK1) beabsichtigt und hierzu eine Planfeststellung nach Abfallrecht beantragt
- der detaillierte Planungsinhalt (Veranlassung/Bedarfsnachweis, Art/Menge/Herkunft der Abfallstoffe, Zeitplanung, Zufahrtssituation etc.) ist aus den beigefügten Auszügen aus den Antragsunterlagen ersichtlich
- die vollständigen Antragsunterlagen sind während des Auslegungszeitraums auch auf der Homepage der Regierung von Oberfranken/Bergamt Nordbayern einsehbar

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2020 beschlossen, beim Bergamt Nordbayern eine Fristverlängerung für die Vorlage seiner Bedenken und Einwendungen bis zum 20.10.2020 zu beantragen.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates wurden aufgefordert rechtzeitig vor dem geplanten Besichtigungstermin am 19.9.2020 schriftlich ihre Bedenken und Einwendungen zur Beratung und Beschlussfassung einzureichen.

Das Schreiben der IDB vom 17.09.2020, das Schreiben der CSU vom 18.09.2020 und das Schreiben der Marktgemeinderäte Edgar Martin und Bernhard Haber vom 14.09.2020 wurden mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Die Beschlussfassung zu den vom Markt Helmstadt im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer DK-1 Deponie zu erhebenden Einwendungen erfolgt im Einzelnen unter den folgenden Unterpunkten zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der abschließenden Stellungnahme des Marktes Helmstadt bezüglich der erhobenen Einwendungen werden die Einwendungsschreiben der Fraktionen und Marktgemeinderäte angefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.1 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Anschluss der Deponie an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.09.2020 weisen die Marktgemeinderäte Edgar Martin und Bernhard Haber darauf hin, dass in der Anlage 8 zum Genehmigungsantrag -Wasserrechtsantrag zur Sickerwasserentsorgung – Punkt 5.1 Ausführungen über die Einleitung des anfallenden Sickerwassers in die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage gemacht wurden.

Beschluss:

Diesbezüglich ergeben sich folgende Fragestellungen:

Der Markt Helmstadt macht hinsichtlich der Behandlung des anfallenden Abwassers/Sickerwassers folgende Einwendungen geltend:

Die geplante Einleitung der Abwässer/Sickerwässer in unsere Kläranlage ist u.E. prozesstechnisch und rechtlich nicht ausreichend geklärt. Folgende Fragen sind noch offen.

1.

Ist das Sickerwasser oder sonstiges Abwasser aus der DK1-Deponie prozesstechnisch aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung von unserer Kläranlage überhaupt oder nur erschwert behandelbar?

2.

Unsere Kläranlage wurde so dimensioniert, dass Abwässer der zukünftigen Neubaugebiete und eines voll belegten neuen Gewerbegebietes problemlos behandelt werden können. Abwässer einer Deponie waren damals nicht berücksichtigt. Ist sichergestellt, dass mit zusätzlichen Deponieabwässern /
-sickerwässern die Kapazität unserer Kläranlage ausreicht?

Die Klärung dieser beiden Fragen mit dem Planungsbüro, Wasserwirtschaftsamt, VGem Helmstadt und Markt Helmstadt wird angeregt.

3.

Besteht für den geplanten Anschluss der Deponie unter Zugrundelegung der gemeindlichen Entwässerungssatzung ein Anschluss- und Benutzungsrecht oder kann der evtl. Anschluss der Deponie nur über den förmlichen Abschluss einer Sondervereinbarung nach Marktgemeinderatsbeschluss hergestellt werden?

Die Klärung dieser Frage mit der VGem Helmstadt und Markt Helmstadt wird angeregt. Hinsichtlich der Zusammensetzung der chemischen Beschaffenheit soll auf die vorliegenden DWA Regelungen zurückgegriffen werden. Zudem wird in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz, dem Wasserwirtschaftsamt und gegebenenfalls unabhängigen Sachverständigen nach geeigneten Grenzwerten auch über die Mindestanforderungen der Anlage 51 gesucht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.2 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Verkehrserschließung
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hatte bereits in der letzten Sitzung, sowie in den Schriftlichen Eingaben der Fraktionen auf den schlechten Zustand der Kreisstraße Wü 31 aufmerksam gemacht. Nach der temporären Ausbesserung wurde vom Landrat Thomas Eberth in Aussicht gestellt, dass die Straße 2022 erneuert werden soll. Der Marktgemeinderat ist der Ansicht, dass die Straße im jetzigen Zustand für den bereits vorhandenen Schwerlastverkehr nicht geeignet ist. Im Falle einer Genehmigung des Vorhabens ist die Straße zwingend zu erneuern.

Ein weiterer Gefahrenpunkt liegt in den Abbiegevorgängen in und aus dem Betriebsgelände der Firma Beuerlein. Um der steigenden Anzahl der LKW durch den Deponiebetrieb gerecht zu werden sollte eine eigene Abbiegespur zum Betriebsgelände errichtet werden.

Auch wenn die überwiegende Zahl des Lieferverkehrs aus Richtung der BAB 3 erfolgt sollte sichergestellt werden, dass keine Anlieferung durch die Wohnbereiche des Marktes Helmstadt erfolgt.

Die eingegangenen Einwendungsschreiben der Marktgemeinderäte werden dem Einwendungsschreiben des Marktes Helmstadt angehängt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die oben aufgeführten Einwendungen bezüglich der Verkehrserschließung bei der Genehmigungsbehörde zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2.3 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Auswirkungen auf Naherholung und Wohnwert

Sachverhalt:

Aufgrund des sich immer schneller verändernden Klimas fordert der Marktgemeinderat, zu prüfen ob die Daten der Wetterstation Walldürn von 2014 noch repräsentativ sind. Walldürn liegt Luftlinie ca. 33 km entfernt im Lee (vom Wind abgewandte Seite) des Odenwaldes und ist somit mit Helmstadt nicht vergleichbar. Insbesondere besteht die Sorge der Luftverunreinigung durch Starkwind und den Eintrag von Schadstoffen in die Umgebung. Auch auf die angrenzenden ökologisch und konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Es muss auch sichergestellt sein, dass es vor allem durch die lange Betriebsdauer der geplanten Deponie zu keiner Anreicherung von Gefahrenstoffen durch die Staubemissionen kommt.

Auf der Gemarkung des Marktes Helmstadt befindet sich bereits ein Steinbruch. Dessen Betrieb erzeugt je nach Witterung erhebliche Mengen an Staub.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Deponievorhaben verläuft ein offizieller Radweg. Die geplante DK 1 Deponie mindert somit Erholungsmöglichkeit, Lebensqualität und könnte die Gesundheit der Bürger Helmstadts gefährden. Die Beeinträchtigung erholungssuchender Fußgänger und Radfahrer durch den Betrieb der Deponie ist zu minimieren. Der Radweg/Flurweg trennt die Betriebsteile des Antragstellers. Um eine Gefährdung durch kreuzende Fahrzeuge auszuschließen soll die Zufahrt über das Werksgelände auf die geplante DK I Deponie durch einen Tunnel unter dem genannten Weg erfolgen. Der Radweg/Flurweg trennt die Betriebsteile des Antragstellers. Um eine Gefährdung durch kreuzende Fahrzeuge auszuschließen soll die Zufahrt über das Werksgelände auf die geplante DK I Deponie durch einen Tunnel unter dem genannten Weg erfolgen. Außerdem ist durch eine mögliche Deponie eine Minderung der Wohnqualität, der Grundstückswerte und somit des Eigentums zu befürchten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die oben aufgeführten Einwendungen bezüglich der Naherholung und Wohnwert bei der Genehmigungsbehörde zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2.4 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Betrieb der Deponie

Sachverhalt:

Durch den Betrieb der Deponie besteht die Gefahr, dass die genehmigten Zeiten (6.30 Uhr – 17.00 Uhr) zu schädlichen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt führen. Der Betrieb sollte außerhalb der Kernöffnungszeit nur in Ausnahmefällen angefahren werden. Zudem wird eine Begrenzung der täglichen Anlieferungsmenge (Anzahl 50 LKW) angeregt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die oben genannten Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.5 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Sonstiges

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat ist bewusst, dass das Bergamt Nordbayern mit Sitz in Bayreuth zuständige Genehmigungsbehörde des Deponievorhabens ist. Im Falle einer Genehmigung wird der 1. Bürgermeister Tobias Klembt eine privatrechtliche, schriftliche und bindende Vereinbarung mit der Firma Beuerlein schließen um die Rechte des Marktes Helmstadt zu sichern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, einen entsprechenden Vertrag mit der Firma Beuerlein zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	4
Persönliche Beteiligung:	-

Der Marktgemeinderäte Endres Joachim, Haber Bernhard, Martin Edgar und Schätzlein Bernd haben mit „Nein“ gestimmt.

TOP 2.6 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB; Trinkwasserversorgung

Sachverhalt:

Die geplante DK 1 Deponie befindet sich in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet. Die darüber liegende DK 1 Deponie wird zum Schutz des Trinkwassers mit einer entsprechenden Schutzfolie versehen. Hier liegt keine Garantie vor, dass die Folie und vor allem die Nähte auf unbestimmte Zeit dicht sind, sodass keine Schadstoffe in das Grundwasser eintreten. Trinkwasser wird zunehmend wertvoller, da es immer knapper wird. Es ist aus Sicht des Marktes Helmstadt nicht vertretbar, in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet DK 1 Material einzulagern. Die Erhaltung des Schutzgutes Trinkwasser sollte sichergestellt sein. Zur Haltbarkeit der Folie erklärte der vom Sitzungsleiter aufgerufene Antragsteller, dass dieser durch vorgeschriebene Materialprüfungen die Dichtigkeit für 300 bis 1000 Jahre bestätigt wurde. Für die angesprochenen Nähte wurden Zeiträume von 100 bis 300 Jahre festgestellt.

Desweiteren erklärte Herr Beuerlein, dass die Wasserversorgung der Stadtwerke Würzburg die nunmehr beantragte Umänderung von einer Z2 zu einer DK I Deponie aus der Sicht des Schutzes des Trinkwassers begrüßen würden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat macht folgende Einwendung geltend:

Die geplante DK 1 Deponie befindet sich in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet. Die darüber liegende DK 1 Deponie wird zum Schutz des Trinkwassers mit einer entsprechenden Schutzfolie versehen. Hier liegt keine Garantie vor, dass die Folie und vor allem die Nähte auf unbestimmte Zeit dicht sind, sodass keine Schadstoffe in das Grundwasser eintreten. Trinkwasser wird zunehmend wertvoller, da es immer knapper wird. Es ist aus Sicht des Marktes Helmstadt nicht vertretbar, in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet DK 1 Material einzulagern. Die Erhaltung des Schutzgutes Trinkwasser sollte sichergestellt sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	5
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.7 Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen des Marktes Helmstadt als TÖB: Standort Alternativprüfung
--

Sachverhalt:

Die im Anhang des Genehmigungsantrages enthaltene Alternativprüfung von verschiedenen Standorten wird angezweifelt. Aul „ausreichende Schutzbebauung zu sensiblen Flächen“ wird für Helmstadt als Abstand zur nächsten Wohnbebauung 1,5 km angegeben. Tatsächlich befindet sich die nächste Wohnbebauung ca. 950 m entfernt (Aldi Hausmeisterwohnung). Als Beschreibung der Fläche wird für Helmstadt „Sohle einer abgebauten Tongrube“ angegeben. Laut Gutachten handelt es sich jedoch um Lösslehm. Somit sind diese Punkte falsch bewertet. Das Vorhandensein von schützenswerten Flächen wurde verneint, obwohl die Fläche noch vor einigen Jahren bestes Ackerland war, welches nur zum Zweck der Deponie zerstört wurde. Die Alternativprüfung sollte deshalb nochmals von einer neutralen Seite wiederholt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehenden Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 8
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Änderung einer bestehenden Dreiecksgaube zur Satteldachgaube auf Fl.Nr. 3640/8, Oberholzstraße 11, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 07.09.2020, eingegangen am 18.09.2020, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberholz, Teil I – III, 3. Änderung“ von Helmstadt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist die Änderung einer bestehenden Dreiecksgaube zu einer Satteldachgaube am Wohnhaus Fl.Nr. 3640/8, Oberholzstraße 11 von Helmstadt. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberholz, Teil I – III, 3. Änderung“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Bauvorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird der Bauantrag mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4 Bauantrag: Abbruch einer Scheune und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf Fl.Nr. 66/2, Frankenstr. 14, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 23.09.2020, eingegangen am 30.09.2020, wird die Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Zu diesem Vorhaben wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 09.09.2020 bereits eine Bauvoranfrage behandelt; hierzu wurde unter TOP 4 der öffentlichen Sitzung das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Dort wurde zur Erschlossenheit festgestellt, dass sich das für die Straßenerschließung und den Anschluss an die Wasserversorgung benötigte Grundstück Fl.Nr. 66/3 in der notariellen Übertragung auf die Antragstellerin befindet. Da diese Übertragung zwischenzeitlich vollzogen wurde und entsprechende Unterlagen vorgelegt wurden, liegen nunmehr alle Voraussetzungen im Hinblick auf die Erschlossenheit vor. Es wurde deshalb bereits jetzt vor Abschluss des Vorverfahrens der eigentliche Bauantrag eingereicht.

Da das Baugrundstück Fl.Nr. 66/2 wie bereits im Vorverfahren dargelegt dem baurechtlichen Innenbereich gem. §34 BauGB zuzuordnen, das dort festgelegte Einfügungsgebot erfüllt und die Erschlossenheit vollständig gesichert ist, steht der Erteilung des Einvernehmens für den nun bereits eingereichten Bauantrag nichts entgegen. Parallel erfolgt die Einstellung des beim Landratsamt noch laufenden Vorverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Bauantrag: Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhls mit Dachgaubeneinbau, Ausbau des Dachgeschosses, Neubau eines überdachten Balkons sowie eines Carports mit Abstellraum auf Fl.Nr. 3693, Sudetenstr. 20, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 26.09.2020, eingegangen am 02.10.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Die einzelnen Maßnahmen des Gesamtvorhabens sind im Antragstitel aufgeführt.

Das Baugrundstück liegt in der unbeplanten Ortslage von Helmstadt und ist somit gem. § 34 BauGB zu beurteilen, wonach Vorhaben zulässig sind, die sich (bei bestehender Erschließung) nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

Sachverhalt:

Herr Tobias Klembt ist seit dem 01.05.2020 hauptamtlicher 1. Bürgermeister der Marktes Helmstadt. Als solcher ist er kommunaler Wahlbeamter auf Zeit (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG).

Für die Aufnahme und Ausübung einer Nebentätigkeit besteht nach § 7 Abs. 2 S. 1 BayNV Anzeigepflicht.

Dieser ist der Vorsitzende im Rahmen der Erfassung der Personaldaten nachgekommen. Herr Klembt wurde darauf hingewiesen, dass diese möglicherweise der Genehmigungspflicht unterliegt.

Gem. Art. 30 KWBG gelten für die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit Art. 81 bis 84 BayBG entsprechend. Nach Art. 81 BayBG bedürfen Beamte zur Übernahme jeder Nebentätigkeit die Genehmigung des Dienstherrn.

Nachdem die angezeigte Nebentätigkeit nicht unter die genehmigungsfreien Tätigkeiten nach Art. 82 Abs. 1 Nrn. 1-6 BayBG fällt, ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich.

Eine Nebentätigkeit ist dann genehmigungsfähig, wenn

- dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (d.h. kein Interessenskonflikt mit den Belangen der Gemeinde besteht)
- der zeitliche Umfang den Beamten nicht so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann (nicht mehr als 8 Stunden/Woche)
- das erzielte Entgelt aus der Nebentätigkeit 30% des Entgelts aus der Bürgermeister-tätigkeit nicht überschreitet.

Nachdem die Tätigkeit untergeordnet als Minijob (450€) ausgeübt wird, sind die Voraussetzungen erfüllt. Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht ist die Tätigkeit genehmigungsfähig. Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht ist über die Genehmigung dieser Nebentätigkeit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und Beschluss zu fassen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GeschäftO).

Auch wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, hat sich der Vorsitzende entschlossen die Tätigkeit zu beenden, was mit Ablauf September erfolgt ist.

Im nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung wurde weiterhin nach der ehrenamtlichen Tätigkeit des 1. Bürgermeisters beim bayerischen Jagdverband gefragt.

Diese besteht in der Rolle des Referenten für das Jagdrecht in der erweiterten Vorstand-schaft der Kreisgruppe Würzburg.

Weiterhin ist der 1. Bürgermeister Tobias Klembt vom Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Ausbilder in der Jungjägerausbildung anerkannt. Diese Tätigkeit bezieht sich auf mehrere Ausbildungsabende pro Jahr (meist 4 á 2,5 Stunden) und der gelegentlichen Mitarbeit an der Prüfungsvorbereitung. Hierfür wird den Ausbil-dern eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale gewährt. Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 21.09.2020 handelt es sich um eine unentgeltliche Nebentätigkeit i.S.d. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, die nicht genehmigungspflichtig ist (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 Bayer. Nebentätigkeitsverordnung).

Nachdem gerade diese Tätigkeit zu Vorteilen für den Markt Helmstadt führen (Verpachtung der vakanten Jagdreviere Holzkirchhausen, Wahrnehmung des Jagdgenossenschaftsvorsitzes als gesetzlicher Notvorstand) wird der Vorsitzende diese Tätigkeiten weiter ausüben.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 7 Geplanter Rechtsanspruch auf ein Ferienbetreuungsangebot ab dem 2025

Sachverhalt:

Um die Kinderbetreuung für Familien mit den unterschiedlichsten Bedarfen zu gewährleisten, gibt es in Bayern vielfältige Angebote. Die verschiedenen Einrichtungsarten unterscheiden sich in Bezug auf die Altersgruppe, an die sich ihr Angebot überwiegend richtet.

Kinderkrippen

Unterstützung für Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren.

Kindergärten

Kindergärten gehören zum Elementarbereich des Bildungswesens. Es besteht keine Kindergartenpflicht. Kindergärten sind außerschulische Bildungseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet.

Häuser für Kinder

Die Träger von Einrichtungen kombinieren Kinderkrippen, Kindergärten oder Horte unter einem Dach. Hierbei handelt es sich um Häuser für Kinder, deren Betreuungsangebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Horte

Der Hort ist eine familienergänzende und -unterstützende Tageseinrichtung für Schulkinder: Als ein Angebot der Tagesbetreuung von Schulkindern hat der Hort einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Entwicklungsförderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Richtschnur hat. Die ganzheitliche Förderung von Schulkindern setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien und eine enge Kooperation mit der Schule voraus.

Ganztagschule und Hort

Für Schulkinder in Bayern bestehen vielfältige Möglichkeiten einer ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Schulische Angebote:

- einfache Mittagsbetreuung
- verlängerte Mittagsbetreuung
- offene Ganztagschule
- gebundene Ganztagschule

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe:

- Horte
- Häuser für Kinder
- altersgeöffnete Kindergärten
- Tagespflege

Kombination von schulischen Angeboten und Hort

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, schulische Ganztagsangebote und den Besuch eines Horts zu kombinieren. Dies bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen über die durch die Schule abgedeckten Zeiten hinaus weiterer Betreuungsbedarf besteht, so z.B.

am Spätnachmittag, am Freitag und in Ferienzeiten. Ist eine reine Ferienbetreuung gewünscht, und überschreitet die Zahl der Besuchstage des Kindes im Hort 15 Betriebstage im Jahr, so kann der Hort hierfür eine Förderung nach dem BayKiBiG erhalten.

- - -

Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 – 2023 haben CSU und Freie Wähler die Absicht erklärt, in den nächsten fünf Jahren 2.000 zusätzliche Tagespflegepersonen zu finanzieren, um u.a. auch eine bessere Betreuung in den Ferien zu ermöglichen. Die Koalitionspartner wollen gemeinsam mit den Kommunen hier neue Wege gehen.

Der für Bildung und Soziales zuständige Referent beim Bayerischen Gemeindetag, Herr Gerhard Dix, geht davon aus, dass in den kommenden Jahren ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung eingeführt werden wird.

Der Schulverband Helmstadt hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2018 festgestellt, dass er für die Einrichtung eines Ferienbetreuungsangebotes zwar **nicht** zuständig sein wird, das Verbandschulgebäude jedoch als Standort für ein evtl. gemeinsames Ferienbetreuungsangebot der Schulverbandsmitgliedsgemeinden sicherlich geeignet wäre. Im Rahmen der Sachdiskussion wurde festgestellt, dass insbesondere die Beförderung der Kinder, die ein evtl. vom Schulverband getragenes Ferienbetreuungsangebot nutzen würden, eine logistische und zusätzliche finanzielle Herausforderung darstellen würde. Neben den Kosten für das Ferienbetreuungsangebot, wären von den Eltern noch die Kosten für die Beförderung zu tragen. Zu prüfen wäre, ob ggf. z.B. durch die Gründung eines Trägervereins für Ferienbetreuungsangebote eine Förderung nach BayKiBiG in Anspruch genommen werden kann.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung abschließend festgestellt, eine gemeinsame Lösung als Ziel für einen evtl. kommenden Rechtsanspruch auf ein Ferienbetreuungsangebot im Auge zu behalten. Zu gegebener Zeit sollen deshalb hierzu weitere Beratungen und Beschlussfassungen im Gremium erfolgen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Digitale Agenda für die Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt

Sachverhalt:

Die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden wurden bei einem am Dienstag, den 29.09.2020 stattgefundenen Besprechungstermin von Vertretern der Deutschen Telekom über die aktuelle Situation des Netzausbaus in den Gemeinden, über die künftige Versorgung von Neubaugebieten und über Förderverfahren informiert.

Alle Bürgerinnen und Bürger der VGem-Mitgliedsgemeinden können sich jederzeit unter den folgenden Links über die vorhandene Breitbandversorgung informieren:

www.telekom.de/netzausbau

www.telekom.de/schneller

www.telekom.de/telekom-netz/mehr-breitband-fuer-mich

Die VGem Helmstadt hat bereits im Jahr 2017 mit Fördermitteln des Bundes einen Strukturplan, welcher als Grundlage für den Ausbau eines Glasfasernetzes dienen soll, erstellen lassen. Die digitale Agenda für die VGem Helmstadt von Herrn Dr. Joachim Först (Stand Mai 2017) wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Um künftig ggf. im Rahmen von Baumaßnahmen und Erschließungen vorhandene Förderprogramme für den Glasfaserausbau nutzen zu können, wurde von den VGem-Bürgermeistern vereinbart, baldmöglichst einen gemeinsamen Besprechungstermin mit der Firma Dr. Först Consult zu vereinbaren.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.2 "Gerechte" Abwassergebühren; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe September 2020, wurde der Artikel „Gerechte Abwassergebühren“ von Frau Jennifer Hölzlwimmer (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 8.3 Veröffentlichungen des Bayer. Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz bei den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden

Sachverhalt:

Mit seinem Rundschreiben vom 01.10.2020 machte der Bayer. Datenschutzbeauftragte auf einige aktuelle Veröffentlichungen aufmerksam, mit denen er eine datenschutzgerechte Verwaltungspraxis in den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden unterstützen möchte.

Das kleine Buch „Datenschutz für bayerische Gemeinderatsmitglieder“, das Arbeitspapier „Datenschutz und Akteneinsicht im Gemeinderat“ und die aktuelle Kurzinformation „Zugang zu Niederschriften der Sitzungen kollegialer Wahlgorgane bei Gemeinde- und Landkreiswahlen“ wurden mit der Sitzungseinladung zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Tobias Klembt
Vorsitzender

Andreas Olbrich
Schriftführer